

(2) Eine einstweilige Anordnung ist vorläufig vollstreckbar; sie bedarf keiner Vollstreckungsklausel.

Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen

§37

(1) Wird die Zwangsvollstreckung gegen einen Ehegatten wegen Unterhaltsverpflichtungen oder während der Ehe entstandener Verbindlichkeiten gemäß § 16 Abs. 1 Familiengesetzbuch betrieben und reicht das persönliche Eigentum und Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, kann auch in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen vollstreckt werden.

(2) Zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten wird vermutet, daß Gegenstände, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen der Ehegatten sind.

(3) Soll eine beiden Ehegatten gemeinschaftlich zustehende Forderung gepfändet werden, hat der Sekretär des Vollstreckungsgerichts dem Drittschuldner zu verbieten, an die Ehegatten zu zahlen. Zugleich hat er an die Ehegatten das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über diese Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Ein Überweisungsbeschuß darf erst 2 Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den nicht schuldenden Ehegatten erlassen werden.

§38

(1) Betreibt der Gläubiger eines Ehegatten die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen, kann der andere Ehegatte der Zwangsvollstreckung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsvollziehers oder der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts zu erheben.

(2) Auf den Widerspruch ist die Zwangsvollstreckung durch den Sekretär des Gerichts einstweilen einzustellen. Der Einstellungsbeschuß ist dem Gläubiger zuzustellen. Der Gläubiger kann innerhalb von 2 Wochen die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung beantragen. Auf dieses Recht ist er in dem Beschuß hinzuweisen.

(3) Stellt der Gläubiger innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung keinen Antrag auf Fortsetzung der Zwangsvollstreckung, ist diese durch Beschuß des Sekretärs endgültig einzustellen.

§39

(1) Beantragt der Gläubiger die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung, hat die Kammer für Familiensachen am Vollstreckungsgericht innerhalb von 2 Wochen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dazu sind die Ehegatten und der Gläubiger zu laden.

(2) In dieser Verhandlung hat das Gericht im Zusammenwirken mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung zur Wahrung der Rechte des Gläubigers und des nichtschuldenden Ehegatten hinzuwirken.

(3) Einigen sich die Beteiligten nicht, hat das Gericht durch Beschuß zu entscheiden. Es kann in dem Beschuß unter Berücksichtigung der Vorschläge der Beteiligten dem nichtschuldenden Ehegatten das Alleineigentum an einzelnen Vermögensteilen zusprechen und im übrigen der Zwangsvollstreckung Fortgang geben oder andere, die Interessen der Beteiligten wahrende Anordnungen treffen. Es kann insbesondere festlegen, in welche Teile des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens die Zwangsvollstreckung fortzusetzen ist.

(4) Gegen den dem Gläubiger und den Ehegatten zuzustellenden Beschuß kann jeder der Beteiligten sofortige Beschwerde einlegen.

§40

(1) Betreibt ein Ehegatte die Aufhebung der Vermögensgemeinschaft und läuft zu diesem Zeitpunkt eine Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen, hat das Prozeßgericht die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen.

(2) Wird die Vermögensgemeinschaft rechtskräftig aufgehoben, ist die Zwangsvollstreckung in das dem nichtschuldenden Ehegatten zugeteilte Eigentum und Vermögen aufzuheben und im übrigen die Zwangsvollstreckung fortzusetzen.

IV. Teil

Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe

§41

(1) Wirkt das Organ der Jugendhilfe in Familiensachen mit, in denen über das elterliche Erziehungsrecht zu entscheiden ist, kann es zum Erziehungsrecht Anträge stellen und gegen Entscheidungen, durch die eine Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 48 Familiengesetzbuch geändert oder eine Annahme an Kindes Statt gemäß §74 oder §76 Familiengesetzbuch aufgehoben wurde, Rechtsmittel einlegen, auch wenn es nicht Partei ist. Das gleiche gilt für Entscheidungen über den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind dem Organ der Jugendhilfe Klage, Schriftsätze und Entscheidungen zuzustellen.

V. Teil

Kosten

§42

Kostenentscheidung in Ehesachen

(1) In Ehesachen hat das Gericht über die Kosten unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien zu entscheiden.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Sie sind dem Beru-